## ÄRZTEKAMMER SACHSEN-ANHALT Körperschaft des öffentlichen Rechts



# Teilnahmebedingungen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

#### I. Geltungsbereich

- Diese Teilnahmebedingungen regeln die Vertragsmodalitäten zwischen dem/der Teilnehmer/-in und der Ärztekammer Sachsen-Anhalt für die von dieser angebotenen Veranstaltung. Sie werden mit Vertragsabschluss Bestandteil des Vertrages zwischen der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und dem/der Teilnehmer/-in.
- 2. Es gilt die Kostenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

#### II. Anmeldung

- Die Ankündigung von Veranstaltungen der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ist unverbindlich.
- Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldeformular der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.
- Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an die Ärztekammer Sachsen-Anhalt. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung (schriftliche Anmeldebestätigung) der Ärztekammer Sachsen-Anhalt zustande.
- 4. Soweit eine Anmeldung so kurzfristig erfolgt, dass eine schriftliche Anmeldebestätigung nicht mehr versendet werden kann, gilt der Vertrag als geschlossen, wenn die Anmeldung zur Veranstaltung gegenüber dem/der Teilnehmer/-in in anderer geeigneter Weise bestätigt wird.
- Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Posteingangs berücksichtigt.

#### III. Zahlungsmodalitäten

- Der/Die Teilnehmer/-in erhält von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt einen Gebührenbescheid über die jeweils zu zahlende Teilnahmegebühr.
- Die Teilnahmegebühr ist nach Erhalt des Gebührenbescheides grundsätzlich bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf das angegebene Konto der Ärztekammer Sachsen-Anhalt zu überweisen. Es gilt der Zahlungseingang auf dem Kammerkonto.
- Im Fall eines verspäteten Zahlungseinganges behält sich die Ärztekammer Sachsen-Anhalt vor, den/die Teilnehmer/-in von der Veranstaltung auszuschließen bzw. die Aushändigung der Teilnahmebescheinigung bis zur vollständigen Begleichung der Teilnahmegebühr zu verweigern.
- Soweit im Rahmen einer Veranstaltung eine Prüfung abgelegt werden muss, ist die Prüfungsgebühr mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

#### IV. Durchführung der Veranstaltung

- Inhalt und Umfang der Leistungen der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ergeben sich aus dem jeweiligen Veranstaltungsangebot der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.
- 2. Ein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Referenten durchgeführt wird, besteht nicht. Dies gilt selbst dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen eines bestimmten Referenten angekündigt wurde. Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt trägt dafür Sorge, dass auch der neue Referent entsprechend qualifiziert ist, die Fort- bzw. Weiterbildungsinhalte in hinreichender Weise zu vermitteln.
- 3. Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt kann aus sachlichen Gründen Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- 4. Änderungen im Sinne von Nr. 2 und 3 berechtigen den Teilnehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Veranstaltungsentgelts. Soweit dem Teilnehmer infolge einer Änderung im Sinne nach Nr. 3 die Teilnahme an der Veranstaltung unzumutbar wird, kann eine Kündigung nach Absatz VI Nr. 5 erfolgen.

#### V. Rücktritt/Kündigung durch die Ärztekammer Sachsen-Anhalt

 Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt behält sich vor, bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl oder aus internen

- Gründen Veranstaltungen bis 14 Tage vor Beginn abzusagen. Die Absage erfolgt in Textform grundsätzlich bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn durch die Ärztekammer Sachsen-Anhalt. Wurde die Teilnahmegebühr bereits überwiesen, wird diese erstattet. Weitere Ansprüche des Teilnehmers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen nicht.
- Im Fall eines vom Teilnehmer zu vertretenden Ausschlusses von der Veranstaltung (z. B. ungebührliches Verhalten) wird die Teilnahmegebühr zur Deckung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt entstandenen Kosten in vollem Umfang einbehalten. Der Nachweis der Entstehung geringerer Kosten bleibt unberührt.

### VI. Abmeldung/Kündigung durch den/die Teilnehmer/-in

 Die Kündigung durch den Teilnehmer kann nach folgenden Maßgaben erfolgen:

Abmeldung/Kündigung	Gebühr
bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	komplette Rückerstattung der Teilnahmegebühr
unter 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	keine Rückerstattung

Der Nachweis der Entstehung geringerer Kosten bleibt unberührt. Alternativ besteht jedoch die Möglichkeit, einen Ersatzteilnehmer zu benennen; soweit mit diesem rechtzeitig ein Vertrag zustande kommt, erfolgt eine komplette Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

- Die Kündigung/Abmeldung muss in Textform erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.
- Bei einer Abmeldung/Kündigung aus vom Teilnehmer nicht zu vertretenden schwerwiegenden Gründen (z. B. Arbeitsunfähigkeit) erfolgt abweichend von Absatz VI Pkt. 1 eine vollständige Rückerstattung der Teilnahmegebühr. Der schwerwiegende Grund ist glaubhaft nachzuweisen.
- Im Übrigen führt die teilweise Nichtinanspruchnahme der Veranstaltung weder zu einer Ermäßigung noch einer Erstattung der Teilnahmegebühr.
- 5. Erfolgt die Kündigung, da dem Teilnehmer die Teilnahme an der Veranstaltung nach einer organisatorischen Änderung gemäß Absatz IV Pkt. 4 unzumutbar ist, hat der Teilnehmer nur das Entgelt für bereits durchgeführte Veranstaltungsteile zu entrichten. Soweit das Veranstaltungsentgelt bereits überwiesen wurde, wird dieses im Übrigen umgehend erstattet.

#### VII. Haftung

- Die Teilnahme an den Veranstaltungen sowie die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Ärztekammer Sachsen-Anhalt erfolgen auf eigene Gefahr. Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt haftet nicht bei Unfällen und für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl, soweit sie diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- Schadensersatzansprüche des Teilnehmers gegen die Ärztekammer Sachsen-Anhalt sind ausgeschlossen. Vom Ausschluss ausgenommen sind Fälle, in denen die Ärztekammer Sachsen-Anhalt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden betrifft.
- Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt auf den Ersatz des nach Art der Veranstaltung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschadens, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.